Pfründe gesetzt. Der Kanonikus soll ihn investieren. Der Fürst hatte ihn präsentiert, aber nur bedingungsweise, wenn er dem Bischof genehm sei. (Also ganz anders als unter den Hohenemsern!) Reinberger war in Wien angestellt und hatte gute Zeugnisse. Er blieb bis zu seinem Tode, 37 Jahre, auf der Pfründe und war ein Wohlkäter der Kirche und der Armen.

1759 Oft. 6. Fürst Wenzel präsentierte nach dem Tode Reinbergers den Anton Thönn, dessen auserbaulicher Wandel ihm gerühmt worden sei. (Papier Orig. Siegel des Fürsten.)
Unter diesem Kaplan ergab sich ein Anstand mit dem Psarrer wegen der Applikationspsilicht der hl. Messen.

Raplan Thöny behauptete, er sei nicht verpflichtet, für die Stifter zu applicieren und brauche auch nicht in der Pfarrfirche zu Schaan Messe zu lesen. Auch beschwerte er sich, daß ihm der Pfarrer den Mckwein nicht gebe. Er kommentiert den Stiftbrief seiner Bfründe zu seinen Gunften. Der Bfarrer (Defan v. Fremis) wies seine Untlagen gurud, warf dem Kaplan vor, daß er monatelang abwesend sei, keine Messe in der Pfarrfirche lese, für die hoben Teste fremde Briefter stelle, die nichts als eine stille Messe lesen, überhaupt feine Aushilfe in der Seelsorge leiste, und für die Stifter nicht die Messe lese, obwohl diese die schöne Stiftung laut Stiftbrief zum Troft und Seil ihrer und ihrer Borfahren und Nachfommen Seelen gemacht haben, was doch die Pflicht der Applikation in sich schließe. Sein früherer Kaplan Reinberger, der über 30 Jahre neben ihm gewesen, habe gang andere Gesinnungen gehabt. Die beiden Berren vertraten ihren Standpunft mit großer Gewandtheit in wiederholten Schreiben an das Ordinariat. Letteres entichied endlich den Streit unter dem 18. Oftober 1762 dahin: Gin jeweiliger Kaplan von Schaan hat wenigstens alle Wochen des Jahres eine Messe für die Stifter seiner Pfründe zu lesen und ist gemäß der Braris seiner Borgänger und alter Uebung verpflichtet am Orte seines Benefiziums zu wohnen und am Altar seines Benefiziums die Messe zu lesen, außergewöhnliche Falle natürlich ausgenommen. Dem jetigen Kaplan wird strenge besohlen, sich entweder zu seiner Residenz zu begeben, seine